



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Eggendorf hat in seiner Sitzung
am 15. September 2026 folgende

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Eggendorf
beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Eggendorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und
Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühren;
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe im Ortsteil Eggendorf Ort für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 10,91 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.831.918,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 17.555 lfm zu Grunde gelegt.
- (3) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe im Ortsteil Siedlung Maria Theresia für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 10,45 festgesetzt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 9.771.819,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 46.745 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsflächen für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. (1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 40,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag- mal in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in Euro
3	€ 40,00		€ 120,00
7	€ 40,00		€ 280,00
12	€ 40,00		€ 480,00
17	€ 40,00		€ 680,00
25	€ 40,00		€ 1.000,00
35	€ 40,00		€ 1.400,00
115	€ 40,00		€ 4.600,00
155	€ 40,00		€ 6.200,00
195	€ 40,00		€ 7.800,00

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser für beide Ortsteile mit € 1,74 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. (1) und (2) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate, er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September eines jeden Jahres.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wassergebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

vom 1. Oktober bis 31. Dezember.
vom 1. Jänner bis 31. März,
vom 1. April bis 30. Juni,
vom 1. Juli bis 30. September und

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai, und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gemäß § 5 Absatz (3) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung mit 1. Oktober 2026 rechtswirksam. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:



Thomas Winter

Angeschlagen am: 15. September 2026
Abgenommen am: